



Publikationsvereinbarung

Zwischen dem Verein Onlinekommentar (der „Verein Onlinekommentar“)

und

[XXX Vorname Name] (der/die „Kommentator:in“)

gelten die folgenden Vereinbarungen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der/die Kommentator:in kommentiert auf dem Onlinekommentar, abrufbar unter www.onlinekommentar.ch (der „Onlinekommentar“), die Artikel [XXXX] des XXX (der „Kommentar“) auf [Sprache XXX].
- 1.2. Der/die Kommentator:in verzichtet für den Kommentar auf ein Honorar.
- 1.3. Die in Ziff. 1.1. genannten Artikel werden keiner anderen Autorin und keinem anderen Autor zur Kommentierung auf dem Onlinekommentar überlassen, unter Vorbehalt der in diesem Vertrag genannten Ausnahmen (vgl. Ziff. 4.6, Ziff. 6.2 und Ziff. 8.4.2 f. und Ziff. 8.5).
- 1.4. Sofern der Kommentar die nachfolgenden formellen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, veröffentlicht ihn der Verein Onlinekommentar auf dem Onlinekommentar und gewährleistet einen kostenlosen und freien Zugang für jedermann.

2. Herausgeberschaft

Der Gesamtherausgeber des Onlinekommentars ist Daniel Brugger. Die für den Kommentar zur XXX (der „Erlass“) zuständige Herausgeberschaft setzt sich zurzeit aus [XXX] zusammen (die „Herausgeberschaft“). *oder wenn nur ein Herausgeber:* Der Herausgeber des Kommentars zum XXX (der „Erlass“) ist XXX (die „Herausgeberschaft“).

3. Urheberrecht und Creative Commons Lizenz

- 3.1. Der/die Kommentator:in versichert, dass er/sie mit dem Kommentar keine Rechte Dritter verletzt und er/sie vollumfänglich zur Einräumung der nachfolgend genannten Creative Commons-Lizenz befugt ist.

- 3.2. Der/die Kommentator:in räumt dem Verein Onlinekommentar das Recht ein, den Kommentar auf dem Onlinekommentar unter einer Creative Commons-Lizenz zu veröffentlichen, zurzeit Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0). Die Urheberrechte des Kommentars verbleiben bei dem/der Kommentator:in.

4. Erstellung des Kommentars

- 4.1. Der/die Kommentator:in ist in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Kommentars frei. Er /sie trägt Sorge dafür, dass der Kommentar dem neusten Stand von Lehre und Rechtsprechung entspricht.
- 4.2. Der Verein Onlinekommentar stellt dem/der Kommentator:in für das Erfassen des Kommentars eine Formatvorlage zur Verfügung. Er/Sie ist gehalten diese zu benutzen. Es ist vorgehen, dass der/die Kommentator:in den Kommentar künftig in einer elektronischen Eingabemaske auf der Webplattform des Onlinekommentars erfasst. Der/die Kommentator:in ist in diesem Fall gehalten, diese Eingabemaske zu benutzen.
- 4.3. Der/die Kommentator:in verpflichtet sich die üblichen Vorgaben für wissenschaftliches Arbeiten für den Kommentar einzuhalten, insbesondere die Quellen fachgerecht zu zitieren. Der/die Kommentator:in beachtet dafür die Zitierrichtlinie des Vereins Onlinekommentar.
- 4.4. Der/die Kommentator:in richtet sich bezüglich des Umfangs und der Art der Kommentierung nach den allgemeinen Vorgaben des Vereins Onlinekommentar. Er/sie trägt den besonderen Vorgaben Rechnung, die von der Herausgeberschaft für die Kommentierung des Erlasses festgelegt werden.
- 4.5. Die Herausgeberschaft vereinbart mit dem/der Kommentator:in einen Abgabetermin für den Kommentar. Der/die Kommentator:in verpflichtet sich, den Kommentar entsprechend diesen Vorgaben und den oben genannten Anforderungen fristgerecht einzureichen.
- 4.6. Hält sich der/die Kommentator:in nicht an den vereinbarten Abgabetermin, setzt die Herausgeberschaft eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung des Kommentars. Wird auch diese Nachfrist nicht gewährt, kann der Verein Onlinekommentar vom Vertrag zurücktreten und die Herausgeberschaft kann die zu kommentierende Norm (Ziff. 1.1) einer anderen Autorin oder einem anderen Autor überlassen.

5. Kontrolle des Kommentars

- 5.1. Der/die Kommentator:in liefert den Kommentar inhaltlich fertig und komplett bearbeitet ab.
- 5.2. Die Herausgeberschaft überprüft den eingereichten Kommentar auf inhaltliche Konsistenz und Vereinbarkeit mit den oben genannten Vorgaben (Ziff. 4.1 – 4.4). Der Verein Onlinekommentar und die Herausgeberschaft behalten sich das Recht vor, eine Plagiatskontrolle und weitere Kontrollen des Kommentars durchzuführen.

- 5.3. Der Kommentar kann einem Lektorat und Korrektorat unterzogen werden. Verantwortlich für die formelle und inhaltliche Richtigkeit des Kommentars bleibt aber ausschliesslich der/die Kommentator:in.

6. Peer Review

- 6.1. Der Kommentar durchläuft einen Peer Review durch die Herausgeberschaft. Diese regelt den Ablauf des Peer Reviews.
- 6.2. Die Herausgeberschaft kann den Kommentar für eine Publikation ablehnen, den Kommentar zur Verbesserung an den/die Kommentator:in zurückweisen oder sich für eine Publikation des Kommentars auf dem Onlinekommentar aussprechen. Wird der Kommentar an den/die Kommentator:in zurückgewiesen, hat diese:r den Kommentar zu überarbeiten und erneut in einer nachgebesserten Fassung einzureichen. Die Herausgeberschaft kann dem/der Kommentator:in für die Überarbeitung einen Abgabetermin ansetzen und bei Nichteinhaltung der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (dazu Ziff. 4.5 f.)
- 6.3. Über die Publikation des Kommentars entscheidet in jedem Fall die Herausgeberschaft allein nach ihrem Ermessen.
- 6.4. *[Nur sofern für den Kommentar ein double-blind-Peer-Review vorgesehen ist, wie zurzeit beim BV-Onlinekommentar]* Die Herausgeberschaft kann den/die Kommentator:in für einen double-blind-Peer Review eines Kommentars im gleichen Rechtsgebiet anfragen. Der Peer Review wird nicht entschädigt.

7. Publikation des Kommentars

- 7.1. Entscheidet sich die Herausgeberschaft für die Publikation des Kommentars, erstellt der Verein Onlinekommentar eine zu veröffentlichende Version des Kommentars. Der Verein Onlinekommentar übernimmt die notwendigen Formatierungsarbeiten.
- 7.2. Dem/der Kommentator:in wird die definitive Fassung des Kommentars zur Prüfung zugestellt. Nach Erteilung des „Gut zur Publikation“ durch den/die Kommentator:in wird der Kommentar auf dem Onlinekommentar unter der oben genannten Creative Commons Lizenz (Ziff. 3.2) publiziert.
- 7.3. Der Kommentar erscheint als Webversion und als PDF-Version. Weitere Formate des Kommentars können vom Verein Onlinekommentar veröffentlicht werden.
- 7.4. Der/die Kommentator:in nimmt Kenntnis davon, dass der Verein Onlinekommentar den Kommentar mithilfe von Computerprogrammen maschinell übersetzen und die übersetzte Version auf dem Onlinekommentar veröffentlichen kann. Einzig massgebend und zitierfähig bleibt der Kommentar in der oben vereinbarten Originalsprache (oben Ziff. 1.1).
- 7.5. Der/die Kommentator:in wird als Autor:in des Kommentars auf dem Onlinekommentar in angemessener Weise ausgewiesen.

- 7.6. Der/die Kommentator:in meldet dem Verein Onlinekommentar oder der Herausgeberschaft von sich aus allfällige Änderungen, welche für die Nennung auf der Autorenwebseite des Onlinekommentars relevant sind (wie Namensänderung, Änderung der akademischen Titel etc.).

8. Neuauflage des Kommentars

- 8.1. Der/die Kommentator:in trägt Sorge dafür, dass der Kommentar dem neusten Stand von Lehre und Rechtsprechung entspricht. Er/sie verpflichtet sich, den Kommentar in angemessenen Abständen zu aktualisieren. Der/die Kommentator:in reicht dafür von sich aus eine aktualisierte Version des Kommentars ein. Ebenso kann die Herausgeberschaft den/die Kommentator:in zur Erstellung einer aktualisierten Version des Kommentars auffordern.
- 8.2. Bei wesentlichen Änderungen des Kommentars durchläuft die aktualisierte Version des Kommentars den gleichen Kontroll- und Peer-Review-Prozess wie eine erstmalige Kommentierung (oben Ziff. 5 und 6).
- 8.3. Jede aktualisierte Fassung des Kommentars wird als neue Version auf dem Onlinekommentar publiziert und als solche kenntlich gemacht. Der/die Kommentator:in nimmt davon Kenntnis, dass auf dem Onlinekommentar von ihm/ihr verfassten Versionen des Kommentars in der Versionengeschichte (Archiv) abrufbar bleiben.
- 8.4.
 - 8.4.1. Entspricht der Kommentar nicht mehr dem neuesten Stand von Lehre und Rechtsprechung, hat die Herausgeberschaft dem/der Kommentator:in Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Monaten die Bearbeitung des Kommentars vorzunehmen oder Verbesserungen anzubringen.
 - 8.4.2. Lehnt der/die Kommentator:in die gewünschte Bearbeitung des Kommentars ab, oder ist er/sie dazu nicht in der Lage, kann er/sie für den Kommentar eine neue Bearbeiterin oder einen neuen Bearbeiter vorschlagen. Über die Zulassung der vorgeschlagenen Nachfolgerin oder des vorgeschlagenen Nachfolgers des Kommentators entscheidet einzig die Herausgeberschaft. Die neue Kommentierung kann den gleichen Kontroll- und Peer-Review-Prozess wie eine erstmalige Kommentierung durchlaufen (oben Ziff. 5 und 6).

Die neue Kommentierung wird für die direkt nachfolgende Version mit beiden Namen gezeichnet. Der Name der neuen Bearbeiterin oder des neuen Bearbeiters erscheint an erster Stelle. Drängt sich eine grundsätzliche Umarbeitung auf, ist der Kommentar als eine Neufassung zu ersetzen mit dem/der Nachfolger:in als alleingenannte Autorin oder alleingenannter Autor. Die von der/dem Kommentator:in bearbeitete, aber veraltete Version des Kommentars bleibt in allen Fällen in der Versionengeschichte (Archiv) des entsprechenden Kommentars auf dem Onlinekommentar abrufbar.

- 8.4.3. Macht der /die Kommentator:in keinen Vorschlag oder reagiert er/sie auf die Einladung trotz weiterer Nachfragen nicht, so ist der Verein Onlinekommentar berechtigt, den Kommentar auf dem Onlinekommentar als veraltet auszuweisen. Die Herausgeberschaft ist berechtigt, für die betreffende Kommentierung eine neue Bearbeiterin oder einen neuen Bearbeiter einzusetzen.

Diese neue Kommentierung durchläuft den gleichen Kontroll- und Peer-Review-Prozess wie eine erstmalige Kommentierung (oben Ziff. 5 und 6).

Wird der Kommentar durch eine neue Autorin oder einen neuen Autor bearbeitet, wird diese Version als aktuelle Kommentierung auf dem Onlinekommentar aufgeschaltet, mit der neuen Autorin oder dem neuen Autor als Alleinautor. Die von der/dem Kommentator:in bearbeitete, aber veraltete Version des Kommentars bleibt in der Versionengeschichte (Archiv) des entsprechenden Kommentars auf dem Onlinekommentar abrufbar.

- 8.5. Nach dem Ableben des/der Kommentator:in kann der Kommentar ohne weitere Zustimmung durch eine Drittperson bearbeitet werden. Die Herausgeberschaft bestimmt die neue Bearbeiterin oder den neuen Bearbeiter des Kommentars. Auch in diesem Fall bleibt die ursprüngliche Version des Kommentars auf dem Onlinekommentar abrufbar.
- 8.6. Den Entscheid, das Erscheinen oder die weitere Aktualisierung des Onlinekommentars einzustellen, trifft einzig der Verein Onlinekommentar.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Dieser Vertrag geht auf den Rechtsnachfolger des Vereins Onlinekommentar über.
- 9.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen in elektronischer Form (E-Mail und ähnliches) genügen.
- 9.3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.4. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Der Kommentator:

Für den Verein Onlinekommentar:

Daniel Brugger